Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 87 (1996)

Heft: 2

Artikel: Einkauf "Heute und Morgen" : GATT/WTO

Autor: Ganz, George

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-902296

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es werden die wesentlichen Neuerungen bezüglich des für Anfang 1996 in Kraft getretenen GATT-Übereinkommens vorgestellt. Insbesondere das künftige Vergabeverfahren, die Ausschreibungsmodalitäten bzw. die Auswahl der Lieferanten, der Rechtsschutz aber auch die Umsetzung dieser Vorschriften ins schweizerische Submissionswesen werden erklärt. Die Fülle der neuen Bestimmungen erscheint verwirrend. Bei näherer Betrachtungsweise zeigt sich aber, dass gerade im Einkaufswesen nicht eine Revolution, sondern eine Evolution stattgefunden hat.

Einkauf «Heute und Morgen»: GATT/WTO*

Adresse des Autors:
Dr. *George Ganz*, Rechtsanwalt, Gsteigstrasse 52, 8049 Zürich.

* Referat an der Tagung der VSE-Kommission für Einkaufsfragen (16. November 1995).

■ George Ganz

Das GATT-Übereinkommen

Neuerungen

Ziele des GATT-Übereinkommens sind der Abbau wettbewerbsbeschränkender oder -verzerrender Massnahmen und protektionistischer Praktiken im öffentlichen Beschaffungswesen. Dadurch soll eine Liberalisierung und Ausweitung des Welthandels erreicht werden. Das GATT-Übereinkommen soll dazu mit international vereinbarten Rechten und Pflichten den notwendigen Rahmen liefern. Grundprinzipien des GATT-Übereinkommens sind die Transparenz der öffentlichen Auftragsvergaben, die Nichtdiskriminierung ausländischer Anbieterinnen und Anbieter und die Einführung wirksamer Kontrollmechanismen in Form von Rechtsmittelverfahren.

Zusammenfassend können vier Neuerungen genannt werden, die im Zeichen der Liberalisierung stehen, wobei das Abkommen zahlreiche Detailbestimmungen enthält:

- Ausweitung der Unterstellung von Beschaffungsstellen der Zentralregierungen gegenüber dem Übereinkommen von 1979/1987, also insbesondere Unterstellung aller gliedstaatlichen Vergabestellen
- Unterstellung der Auftraggeber der Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation
- Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Dienstleistungen und Bauaufträge
- Schaffung eines effizienten Rekursmechanismus

Für den Wareneinkauf galt bereits das alte GATT-Übereinkommen, so dass die Liberalisierung schon bestand (Zertifizierungs-, Zulassungsfragen usw. ausgenommen, die nun ebenfalls weitgehend harmonisiert werden müssen).

Das Bauwesen kennt die sogenannte Submission auf nationaler und kantonaler Ebene schon seit langem. Neu ist lediglich die gesamtschweizerische und internationale Öffnung.

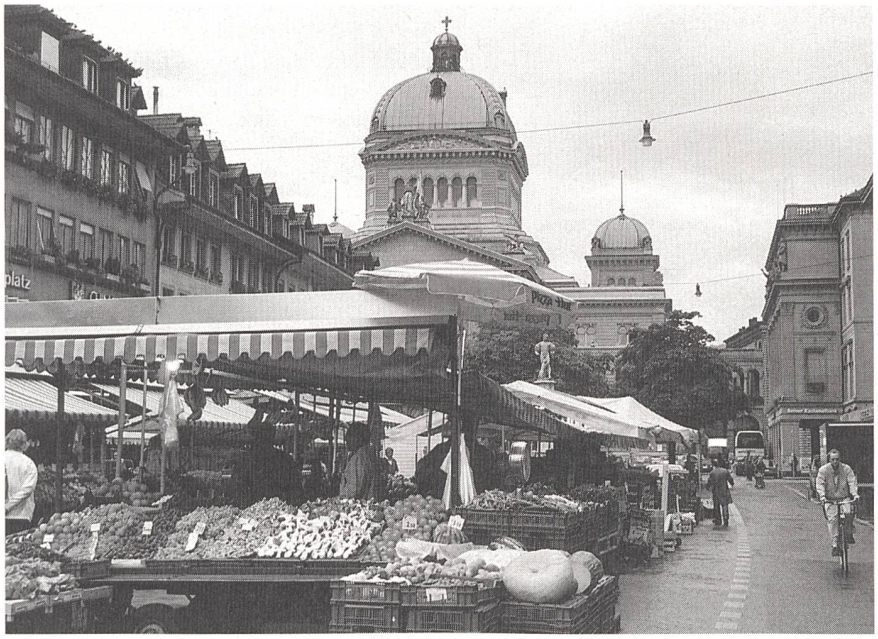

GATT-Übereinkommen: Liberalisierung des Marktes im öffentlichen Beschaffungswesen.

Terminologie

Es ist hier nicht der Raum, um die komplizierten Abkommen bzw. Mitgliedschaftsbereiche auseinanderzuhalten, die im Zusammenhang mit der Neuregelung der öffentlichen Vergabe eine Rolle spielen. Daher nur soviel:

WTO: Welthandelsorganisation. Die Schweiz ist dieser Organisation beigetreten.

GATT: GATT-Übereinkommen sind sogenannte plurilaterale Abkommen, die nicht für alle Mitgliedstaaten der WTO gelten, sondern nur für separat Unterzeichnende.
Ein solches Abkommen stellt das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen dar, dem die Schweiz beigetreten ist. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Es trat am 1. Januar 1996 in Kraft.

BoeB: Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Es regelt das Submissionswesen für die Bundesstellen (in Kraft seit 1.1.1996).
Das BoeB selber beschränkt sich darauf, die grundlegenden Verpflichtungen des GATT-Übereinkommens Beschaffungswesen in innerstaatliches Recht umzusetzen. Es ist nur auf diejenigen Auftraggeberinnen und Auftraggeber des Bundes anwendbar, die dem GATT-Übereinkommen unterstellt sind und nur auf diejenigen Beschaffungen, deren Wert den massgebenden GATT-Schwellenwert erreicht.

VoeB: Mit der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen wird angestrebt, das Beschaffungswesen des Bundes auf Verordnungsstufe in einem einzigen Erlass zu regeln. Die Submissions- und Einkaufsverordnung sollen durch sie ersetzt werden. Zudem soll das Wettbewerbsrecht festgelegt werden.
Im Gegensatz zum BoeB umfasst die VoeB grundsätzlich das gesamte Beschaffungswesen auf Bundesebene. Sie gilt somit auch für Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die den BoeB nicht unterstehen (z.B. SBB). Vor allem aber enthält die VoeB auch die Bestimmungen, nach denen diejenigen Aufträge zu beschaffen sind, deren Wert unter den GATT-Schwellenwerten liegen.

BGBM: Das Binnenmarktgesetz soll die Nichtdiskriminierung im innerschweizerischen Bereich sicherstellen. Es tritt, wenn entsprechende kantonale oder überkantonale Vereinbarungen bestehen, subsidiär zurück.

THG: Das Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse will Produktevorschriften harmonisieren (im Sinne der Nichtdiskriminierung).

VöB: Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen regelt die gegenseitige Öffnung der Kantone bei der Vergabe ihrer öffentlichen Aufträge und setzt das GATT-Übereinkommen auf kantonaler Ebene um.

VRöB: Die Vergaberichtlinien zum Konkordat regeln die «Ausführungsfragen» zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Sie können sodann tiefere Schwellenwerte festsetzen und auf «tieferer Ebene» harmonisieren. Dieser Bereich ist allerdings von den Kantonen je einzeln rechtlich zu fixieren.

Geltungsbereich

Sachlich gilt das Übereinkommen für die Vergabe von Liefer- (= Waren), Bau- und Dienstleistungsaufträgen.

Wertmässig findet es nur Anwendung, wenn der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrages einen bestimmten Schwellenwert übersteigt (allerdings gesamtheitlich gesehen und nicht als einzelner Teilauftrag; namentlich darf ein einheitlicher Auftrag nicht in der Absicht aufgeteilt werden, um ihn dem Übereinkommen zu entziehen).

Die Schwellenwerte belaufen sich bei Bauaufträgen auf rund 10 Mio. Franken, bei Einkauf und Dienstleistungen 263 000 Franken (Kantone 403 000 Franken). Die Bereiche Wasser, Energie und Verkehrsversorgung haben bei Gütern und Dienstleistungen höhere Schwellenwerte, nämlich 806 000 Franken.

Nichtdiskriminierung

Das GATT-Abkommen verpflichtet die Auftraggeber und Auftragnehmer, alle ausländischen Unternehmer gleich wie Inländer zu behandeln und Diskriminierung zu unterlassen. Namentlich haben die Beschaffungsstellen einen lokalen Anbieter nicht aufgrund des Grades der ausländischen Kontrolle oder Beteiligung ungünstiger zu behandeln, als einen anderen lokalen Anbieter. Es ist hier zu bemerken, dass sich das GATT-Abkommen nur auf die Nichtdiskriminierung von Ausländern gegenüber Inländern bezieht. Die Inländergleichbehandung ist nicht Inhalt des GATT-Übereinkommens, sondern muss durch die Schweizerische Gesetzgebung gewährleistet werden.

Vergabeverfahren und Auswahlen

Das GATT-Übereinkommen kennt drei Vergabeverfahren:

- Im offenen Verfahren können alle interessierten Unternehmen ein Angebot einreichen.
- Im selektiven Verfahren können sich zunächst in einer ersten Phase alle Unternehmen um eine Teilnahme bewerben. In einer zweiten Phase können dann die vom Auftraggeber ausgewählten Unternehmen ein Angebot abgeben.
- Im freihändigen Verfahren führt die Beschaffungsstelle direkt mit von ihr ausgewählten Unternehmen Vertragsverhandlungen durch, ohne zuvor den Auftrag ausgeschrieben zu haben.

Während die Beschaffungsstellen bei der Wahl des offenen oder selektiven Verfahrens frei sind, darf das freihändige Verfahren nur aus bestimmten, abschliessend aufgezählten Gründen gewählt werden.

Qualifikationsverfahren

Da die Auswahl eines Unternehmens oftmals mit hohem technischen und finanziellen Aufwand verbunden ist, können die Beschaffungsstellen ein allgemeines und vorgängiges Qualifikationsverfahren einführen. Diese qualifizierten Unternehmer werden auf eine Liste gesetzt. Die Auswahl der Unternehmen geht dann aus dieser Liste hervor (selektives Verfahren).

Ausschreibung

Die Ausschreibung des Auftrags erfolgt in einem allgemein zugänglichen Publikationsorgan. Der Bund wählte das Schweizerische Handelsamtsblatt, während die Kantone sich auf die kantonalen Amtsblätter beschränken können.

Während der Bund durch eine «Bekanntmachung einer beabsichtigten Beschaffung» ausschreibt, stehen den Kantonen und den Auftraggeberinnen der Versorgungssektoren Wasser, Elektrizität, Verkehr zusätzlich noch die Möglichkeiten der «regelmässigen Bekanntmachung» offen. Sie können in einer einmaligen Publikation alle geplanten Beschaffungen in einem bestimmten Zeitraum angeben.

Rechtsschutz

Mit dem GATT-Übereinkommen werden die Vertragsstaaten erstmals verpflichtet, ein Rechtsmittelverfahren auf nationaler Ebene einzuführen. Dieses Beschwerdeverfahren ist ein förmliches Justizverfahren, dass vor einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Instanz auszutragen ist, unabhängig von der Verwaltung. Es muss nach gewissen elementaren Justizgrundsätzen ablaufen.

Die Werke

Partner oder Beteiligte im Submissionswesen sind Anbieter und Auftraggeber, also stets zwei wie bei den meisten Verträgen, insbesondere beim Kaufrecht.

Einkäufer bei VSE-Werken haben eine spezielle Rolle, weil bei ihnen sowohl das private wie das öffentliche Kaufrecht zur Anwendung kommt, speziell da diese Unternehmen eben eine Mittelrolle haben.

Das Vergabewesen für die «Werke» in der Schweiz ist rechtlich unterschiedlich geregelt. In Anbetracht der «starken Verbundenheit mit dem Staat» (um es zwar wenig juristisch, aber doch bildlich zu sagen) erscheint aber bezüglich Elektrizitätserzeugungs- und Elektrizitätsverteilungsunternehmen eine Gleichbehandlung mit den übrigen öffentlichen Anstalten und Regiebetrieben sinnvoll. Dies ist denn auch in der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erfolgt, wobei als Spezialität höhere Schwellenwerte fixiert wurden.

GATT-Übereinkommen

Die öffentlichen Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind in den Anhängen des GATT-Übereinkommens aufgezählt.

Anhang 3 bezeichnet die sogenannten anderen öffentlichen Anstalten oder öffentlichen Betriebe, die unter anderem folgende Tätigkeiten ausüben:

«Die Zurverfügungsstellung oder Nutzung von festgelegten Netzen, deren Bestimmungszweck ein Dienst an der Öffentlichkeit im Bereiche Aufbearbeitung, Transport oder Verteilung von Elektrizität oder Versorgung dieser Netze mit Elektrizität ist.»

In der Schweiz handelt es sich um öffentliche Gewalten oder öffentliche Elektrizitätstransport- und Verteilungsunternehmen, denen das Enteignungsrecht gemäss Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen gewährt werden kann. Ebenfalls betroffen sind öffentliche Gesellschaften oder Körperschaften der Elektrizitätserzeugung (Wasserkraft und Kernenergie).

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen BoeB

Der Bundesrat hat gestützt auf Art. 2 BoeB diese öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationen zu bezeichnen. Allerdings bestehen nur wenige solche Unternehmungen, die im Sinne des Gesetzes vom Bund dominiert werden (Mehrheit am Kapital, der Unternehmensführung oder der Überwachungsorgane).

Kantone/Gemeinden

Solche Unternehmungen sind vor allem auf kantonaler Ebene zu suchen. Von Kantonen oder Gemeinden in der beschriebenen Art beherrschte Unternehmen unterstehen für ihre Tätigkeit in den Bereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung ebenfalls dem GATT-Übereinkommen. Diese ist durch kantonales Recht (Umsetzung GATT-Übereinkommen) zu regeln. Im Zusammenhang mit dem GATT-Übereinkommen ist also die «Beherrschung» wichtig, nicht die Konzession (ein allfälliges EU-Übereinkommen wird aber hier eine Ergänzung bringen).

Umsetzung ins schweizerische Submissionswesen

Das GATT-Übereinkommen ist in dieser Form nicht ohne weiteres direkt anwendbar, sondern muss umgesetzt werden. Das GATT-Übereinkommen sagt nichts über die Umsetzung aus; es gibt lediglich Zielvorgaben, um den Rahmen zu erreichen. Die Art und Form der Umsetzung bleibt den Signatarstaaten überlassen.

Um eine in der Schweiz konforme Umsetzung zu erreichen, sind verschiedene Massnahmen nötig. Hinzu kommen verschiedenen Grundsatzänderungen, die formeller Gesetze bedürfen, zum Beispiel die Einführung eines Beschwerdeverfahrens. Ebenso müssen bestehende Regelungen an das Gesetz angepasst werden.

Auf Bundesebene ist der Haupterlass das sogenannte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, bei den Kantonen die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Daneben regelt noch das Binnenmarktgesetz die

Das GATT-Übereinkommen findet nur Anwendung, wenn der Wert einen bestimmten Schwellenwert übersteigt.

Nichtdiskriminierung auf allen Ebenen (innerschweizerisch).

Die Kantone haben bzw. werden untereinander ein Konkordat abschliessen. Würde jeder Kanton nämlich für sich allein das Übereinkommen umsetzen, bestünde die Gefahr, dass schweizerische Anbieter schlechter gestellt wären als ausländische, weil das Übereinkommen nur die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Anbietern vorschreibt. Das GATT-Übereinkommen soll daher mit der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen umgesetzt werden, die auch die Gleichbehandlung der schweizerischen Anbieter gewährleistet. Hinzu kommt, dass die Kantone für die Regelung des öffentlichen Beschaffungswesen in ihrem Bereich zuständig sind und demzufolge das GATT-Übereinkommen für ihren Bereich selbständig umsetzen und für dessen Einhaltung sorgen müssen.

Das Diskriminierungsverbot ist eine Schlüsselbestimmung sowohl im GATT-Übereinkommen, im Bundesgesetz wie in der kantonalen Vereinbarung. Das Diskriminierungsverbot muss vom Gleichbehandlungsgebot unterschieden werden. Das allgemeine Gleichbehandlungsprinzip ist Recht nur für die Anwendung. Es wird verschiedentlich konkretisiert. So muss zum Beispiel die Frist zur Einreichung der Angebote einheitlich festgelegt werden. Eine Fristverlängerung gilt für alle Anbieterinnen und Anbieter und muss allen mitgeteilt werden. Ebenso müssen alle Anbieter über die einem Anbieter erteilte Erläuterung informiert werden.

Trotz Gleichbehandlung der Anbieter kann eine Diskriminierung einzelner Anbieter vorliegen. So kann die Festlegung, dass nur Produkte aus einer bestimmten Gegend verwendet werden dürfen, den Anbieter aus der Gegend, wo solche Produkte hergestellt werden, bevorteilen bzw. einen Anbieter aus einer anderen Gegend, wo gleichwertige Produkte hergestellt werden,

benachteiligen. Dies ist der Fall, obwohl von allen Anbietern die gleichen Produkte verlangt worden sind.

Ein wesentlicher Schwerpunkt ist das Vergabeverfahren, das gegenüber heute verschiedene Änderungen erfährt. Aufträge sind neu im offenen, selektiven oder freihändigen Verfahren zu vergeben.

Den öffentlichen Auftraggebern stehen somit grundsätzlich zwei Arten von Vergabeverfahren zur Verfügung, nämlich das offene und das selektive Verfahren, welche sich durch Ausschreibungspflicht auszeichnen. Bei der dritten Art der Vergabe, der direkten Vergabe, müssen bestimmte

Dr. George Ganz ist Inhaber eines Advokaturbüros mit Spezialgebieten Baurecht und Verwaltungsrecht. Er betreut insbesondere die Arbeiten in Zusammenhang der Umsetzung des GATT-Übereinkommens durch die Kantone.

Voraussetzungen erfüllt sein. Unterhalb der GATT-Schwellenwerte sehen die Kantone die «vorbehaltlose» freie Vergabe und das Einladeverfahren zusätzlich vor.

Gegenstand eines Vertrages über die Vergabe eines öffentlichen Lieferauftrages sind Kauf, Leasing, Miete, Recht- oder Mietkauf von Gütern. Besteht eine Beschaffung aus einer Lieferung verbunden mit einer Dienstleistung (z.B. Kauf und Installation von Computerhardware) gilt die Leistung als Lieferung, wenn der Wert des Gutes höher einzuschätzen ist als der Wert der Dienstleistung.

Die einzelnen Dienstleistungsgattungen wie auch die Bauaufträge und die Einkäufe sind in Anhängen sowohl zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen wie zum Konkordat namentlich aufgelistet. Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag kann die verschiedensten Tätigkeiten umfassen, und es kommen auch unterschiedliche Vertragstypen in Frage. Dazu gehören beispielsweise Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, Fracht- und Personenbeförderungsdienste, EDV-Dienstleistungen, Unternehmungsberatungen, Markt- und Meinungsforschung, Architektur- und Ingenieurleistungen, Arbeiten von Geologen, Technische Beratung und Planung, Verlags- und Druckdienstleistungen, Abfall- und Abwasserbeseitigungen.

Eine Spezialität gilt es insbesondere bei den Bauaufträgen zu erwähnen. Grundsätzlich würde die Festlegung des Schwellenwertes von rund 10,07 Mio. Franken pro Bauauftrag (Einzelauftrag) möglich sein. In der Schweiz werden bei Bauten (im Gegensatz zum Ausland) in den meisten Fällen nicht Generalunternehmeraufträge vergeben, sondern einzelne Aufträge für jede Arbeitsgattung. Die Festlegung eines Schwellenwertes von 10,07 Mio. Franken je Einzelauftrag würde in einem solchen System dazu führen, das der Gesamtwert der Bauten sehr hoch sein müsste, damit es überhaupt zu einer Ausschreibung im Rahmen dieser Vereinbarung kommen würde. Sonst würden einzelne Arbeitsgattungen gar nie in den Geltungsbereich der Vereinbarung fallen. Das Festlegen des Schwellenwertes pro Bauauftrag trägt daher dem schweizerischen System nicht Rechnung. Die Festlegung des Schwellenwertes pro Bauwerk führt zudem dazu, dass auch kleinste Einzelaufträge ausgeschrieben werden müssen. Um extreme Auswirkungen zu vermeiden (Optimierung), wurde eine Bagatellklausel eingeführt. Danach können einzelne Lose bis zu einem bestimmten Höchstwert ausgenommen werden.

Das GATT-Übereinkommen sieht sodann vor, dass im Rahmen des offenen oder selektiven Verfahrens Verhandlungen geführt werden dürfen, um die starken und schwachen Punkte eines Angebotes zu relativieren. Die interkantonale Vereinbarung interpretiert diese Bestimmungen im Gegensatz zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen nicht dahin, dass auch wirtschaftlich orientierte Verhandlungen (Abgebotsrunden, um den Preis zu «drücken») möglich seien, sondern statuiert viel mehr ein ausdrücklicher Verzicht auf Preis-Abgebotsrunden. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass ein transparentes Verfahren eher Gewähr für ein wirtschaftliches Angebot gibt, als sogenannte Abgebotsrunden betreffend des Angebotspreises.

Zum Schutze der Anbieter wird vorgesehen, dass gegen den Zuschlag und andere Handlungen der Vergabebehörden, die geeignet sind, die Stellung der Anbieter zu beeinträchtigen, bei einer unabhängigen Instanz Beschwerde erhoben werden kann.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass die Kantone die «Absichtserklärung» abgegeben haben, die allgemeinen Vergabeverfahren auch unterhalb der Schwellenwerte anzuwenden. Dabei soll aus praktischen Gründen bis 50 000 Franken die Abgabe freihändig erfolgen (Bauaufträge 100 000 Franken) und bis 263 000 Franken (Bauaufträge 500 000 Franken) durch Einladeverfahren. Über 263 000 Franken gilt das offene oder selektive Verfahren.

Wertung und Ausblick

Die Fülle der neuen Bestimmungen erscheint sehr verwirrend. Bei näherer Betrachtungsweise zeigt sich aber, dass gerade im Einkaufswesen nicht eine Revolution, sondern eine Evolution stattgefunden hat.

Die Liberalisierung führt jedoch für den Einkäufer nicht zu Vorteilen (wie allenfalls günstiger Preis), sondern auch zu einer erhöhten Verantwortung. Damit die einzukaufenden Produkte vergleichbar sind, müssen sie vor Ausschreibung genau umschrieben werden. Dies ist schliesslich nötig, weil zumindest auf «kantonaler Ebene» Preis-Angebotsrunden nicht möglich sind.

Ähnliches gilt für Bauaufträge und Dienstleistungen. Bei letzteren sind noch Erfahrungen zu machen.

Der (neue) Rechtsschutz ist als Notbremse zu verstehen. Vom Unternehmer wird unternehmerisches Handeln gefordert. Gleiches gilt für den Einkäufer wie Verkäufer. Dazu gehört eine Verhandlungskultur, die noch aufzubauen ist. Basiert diese auf gegenseitigem Vertrauen und Ehrlichkeit, aber auch Sachkompetenz und Offenheit, wird die Verhandlungskultur von den Beteiligten getragen und nicht von den Gerichten bestimmt werden.

Achat «aujourd'hui et demain»: GATT/WTO/OMC

(GATT Accord général sur les tarifs douaniers et le commerce / OMC Organisation mondiale du commerce)

Les principales nouveautés relatives à l'OMC (ancien GATT), entrée vigueur au début de 1996, sont présentées ici. L'article explique plus en détail la future procédure d'appel d'offres, les modalités d'amortissement, le choix des fournisseurs, la protection juridique ainsi que la mise en pratique de ces prescriptions dans l'adjudication administrative suisse. En regardant de plus près, on s'aperçoit qu'une évolution, et non pas une révolution, a eu lieu en particulier dans le secteur des achats.